

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Verkäufers („Lieferer“) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferers die bestellte Lieferung vorbehaltlos annehmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Bestellungen beim Lieferer.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB.

2. Angebot und Angebotsunterlagen

2.1 Der Lieferer ist verpflichtet, unsere Bestellung unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Zugang anzunehmen und in Textform zu bestätigen.

2.2 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung (und etwaiger Folgebestellungen) zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellungen ist der Lieferer auf unsere Anforderung in Textform verpflichtet, die Unterlagen unverzüglich zurückzugeben und in digital gespeicherter Form zu löschen, sofern keine gesetzliche Verpflichtung des Lieferers zur Aufbewahrung besteht. Dem Lieferer steht uns gegenüber kein Zurückbehaltungsrecht zu. Dritten gegenüber sind sie gemäß Ziff. 13 geheim zu halten.

2.3 Unsere Bestellungen sind nur in Textform als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren und uns gegenüber verbindlich.

2.4 Sofern dem verbindlichen Angebot des Lieferers gem. § 145 BGB eine unverbindliche Anfrage unsererseits zugrunde liegt, muss das Angebot des Lieferers der unverbindlichen Anfrage entsprechen; auf Abweichungen ist im Angebot in Textform ausdrücklich hinzuweisen.

2.5 Der Lieferer ist gegenüber uns zur Erbringung von Teilleistungen nur berechtigt, wenn dies in unseren Bestellungen ausdrücklich vereinbart ist.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise schließen

alles ein, was der Lieferer zur Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflicht uns gegenüber zu bewirken hat. Bei Sukzessivlieferungsverträgen ist der Lieferer verpflichtet, Preissenkungen für das zur Herstellung benötigte Material und/oder des jeweiligen Marktes für gleichartige Waren, die zwischen Bestellung und Lieferung eintreten, an uns weiterzugeben.

3.2 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform, schließt der Preis Lieferung „geliefert benannter Ort“ (DAP; Incoterms 2020), einschließlich Verpackung, ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung in Textform.

3.3 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, die auf der Rechnung gesondert auszuweisen ist.

3.4 Die Zahlungen werden entweder 14 Tage nach Waren- und Rechnungseingang mit 3% Skonto oder 30 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung angewiesen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

3.5 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferer zustehen.

3.7 Der Lieferer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

4. Lieferung, Lieferzeit und Lieferverzug

4.1 Die Lieferung umfasst sämtliche in der Bestellung aufgeführten Teile und die notwendigen technischen und Service-Dokumentationen.

4.2 Der Lieferer ist verpflichtet, uns rechtzeitig vor Beendigung der Liefermöglichkeit in Textform zu informieren, sodass wir gegebenenfalls, noch eine Abschlussdisposition treffen können.

4.3 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorablieferung/

Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung in Textform bei entsprechender Valutierung zulässig. Mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen sind wir gegenüber dem Lieferer berechtigt, die vereinbarten Liefertermine nach billigem Ermessen abzuändern.

4.4 Maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit ist der Eingang der Lieferung bei der vereinbarten Ablieferungsstelle.

4.5 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferer das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er den Lieferverzug nicht zu vertreten hat. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche oder sonstiger Ersatzansprüche.

5. Belieferung mit Ersatzteilen

Der Lieferer ist verpflichtet, für uns mindestens sieben Jahre nach der letzten Lieferung für die Serienfertigung noch Ersatzteilbestellungen auszuführen.

6. Gefahrübergang, Dokumente, Transportversicherung

6.1 Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, „geliefert benannter Ort“ (DAP; Incoterms 2020).

6.2 Der Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Der Lieferer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren oder Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer sowie Datum (Ausstellung und Versand) sowie Inhalt der Lieferung anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

6.3 Der Lieferer trägt die Transportgefahr. Dies gilt auch dann, wenn wir die Kosten für den Transport oder für etwaige Versicherungen übernehmen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Dem Lieferer stehen weitergehende Eigentumsvorbehalte als der einfache Eigentumsvorbehalt uns gegenüber nicht zu.

7.2 Die von uns zur Fertigung bereitgestellten Teile und Unterlagen bleiben unser Eigentum. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von

Teilen erfolgt für uns. Der Lieferer räumt uns das Miteigentum an den unter Verwendung unserer Teile oder unserer Stoffanteile hergestellten Erzeugnisse im Wert des Verhältnisses der Beistellung zum Wert des hergestellten Gegenstandes ein.

8. Qualität und Dokumentation

8.1 Der Lieferer garantiert eine dem jeweils aktuellen technischen Stand entsprechende Produktqualität unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen Normen und gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferer oder vom Hersteller stammt.

8.3 Der Lieferer hat uns auf Änderungen, Verbesserungen und Weiterentwicklungen des Liefergegenstandes rechtzeitig hinzuweisen. Hierbei sind die wesentlichen technischen Unterschiede zwischen bisheriger und abzuändernder Ausführungsform des Liefergegenstandes besonders in Textform hervorzuheben.

8.4 Jede Änderung des Liefergegenstandes bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform. Die Erstlieferung nach erfolgter Änderung ist vom Lieferer besonders in Textform zu kennzeichnen.

8.5 Der Lieferer wird die bestellten Gegenstände entsprechend den von uns vorgeschriebenen Prüfungen, Prüfungsmitteln und Prüfungsmethoden prüfen und entsprechende Prüfungsunterlagen anfertigen. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens acht Jahre nach Erhalt der letzten Lieferung und der letzten Rechnung vom Lieferer aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen.

8.6 Wir sind berechtigt, jederzeit Einsicht in Kontroll- und Prüfungsunterlagen des Lieferers zu nehmen. Weiter sind wir befugt, die Fertigung zu überprüfen und auf etwaige Fertigungsmängel hinzuweisen. Dies hat mit einer Voranmeldfrist von einer Woche zu erfolgen. Die Einsichtnahme in die Kontroll- und Prüfungsunterlagen bzw. die Überprüfung der Fertigung kann vom Lieferer nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Einkaufsbedingungen

9. Mängelanzeige, Mängelhaftung

9.1 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungsobliegenheit gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird. Ist eine Überprüfung der Lieferung anhand von AQL-Werten (akzeptables Qualitätslimit) möglich, sind wir berechtigt, die Wareneingangskontrolle (Überprüfung) jeweils nach den standardisierten Werten der AQL-Liste vorzunehmen. Falls ein Fehleranteil festgestellt wird, welcher über dem jeweiligen AQL-Wert liegt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder die gesamte Lieferung auf Kosten des Lieferers nach vorheriger Benachrichtigung zu überprüfen oder diese Lieferung an den Lieferer auf seine Kosten zurückzusenden.

9.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen, den Preis zu mindern oder vom Kaufvertrag zurückzutreten. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferer mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

9.4 Ohne entsprechende Genehmigung ist der Lieferer nicht berechtigt, Aufträge insgesamt durch Dritte durchführen zu lassen. Der Lieferer haftet für das Verschulden seiner Subunternehmer und Lieferanten wie für eigenes Verschulden.

9.5 Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt 24 Monate, gerechnet ab Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes durch unseren Endabnehmer, längstens jedoch 30 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

9.6 Die Rücksendung beanstandeter Liefergegenstände erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferers, gleichgültig an welchem Ort sich der mangelhafte Liefergegenstand befindet.

10. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

10.1 Der Lieferer hat alle Kontrollen der von ihm hergestellten oder gelieferten Liefergegenstände vorzunehmen; er ist uns gegenüber für die mangelfreie Beschaffenheit des gelieferten Liefergegenstandes verantwortlich.

10.2 Soweit der Lieferer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10.3 Im Rahmen seiner Haftung für Schadenfälle im Sinne von Abs. Ziff. 2 ist der Lieferer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Hiervon unberührt bleiben sonstige uns zustehende gesetzliche Ansprüche.

10.4 Der Lieferer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese hiervon unberührt. Auf Verlangen ist uns der Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung umgehend nachzuweisen.

11. Beistellungen, Muster, Zeichnungen, Fertigungsmittel

11.1 Sollten dem Lieferer von uns weitere Unterlagen und/oder Fertigungsmittel aller Art (insbesondere Werkzeuge, Modelle, Formen, Schablonen, Muster etc.) zur Verfügung gestellt werden, die über die in Ziff. 2.2 aufgezählten Unterlagen und/oder Fertigungsmittel hinausgehen, so gilt für die darüber hinaus zur Verfügung gestellten Unterlagen und/oder Fertigungsmittel Ziff. 2.2 entsprechend.

11.2 Der Lieferer hat sämtliche zur Verfügung gestellten Fertigungsmittel, beigegebenen Teile und Stoffanteile einschließlich der daraus hergestellten Gegenstände gegen Entwendung, Beschädigung und Untergang zum Neuwert zu versichern. In Höhe des Werts dieser Gegenstände bzw. des eingeräumten Miteigentumsanteils gem. Ziff. 8.2 tritt der Lieferer bereits jetzt – soweit rechtlich zulässig – den Anspruch auf Auszahlung von Versicherungsleistungen gegenüber dem Versicherer unwiderruflich, unter Annahme der Abtretung durch uns, ab.

11.3 Sofern der Lieferer für uns Fertigungsmittel herstellt, verpflichtet sich dieser, diesbezüglich erforderliche Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen.

11.4 Sofern nicht ausdrücklich eine andere Absprache getroffen wurde, sind der Lieferer und wir uns einig, dass für uns hergestellte Fertigungsmittel mit Zahlung der vereinbarten (anteiligen) Herstellungskosten / Vergütung in unser Eigentum übergehen sollen. Ab Zahlungseingang, besitzt der Lieferer die Fertigungsmittel, auf Basis dieses Vertrages, für uns.

11.5 Ohne schriftliche Genehmigung ist der Lieferer nicht berechtigt von uns beigegebene oder für uns hergestellte Fertigungsmittel im Zusammenhang mit Produkten für Dritte zu verwenden.

11.6 Der Lieferer gibt sämtliche in unserem Eigentum stehende Fertigungsmittel, auf erstes Anfordern unentgeltlich an uns heraus. Dem Lieferer stehen diesbezüglich keine Zurückbehaltungsrechte zu.

12. Schutzrechte

12.1 Der Lieferer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

12.2 Werden wir von Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferer verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferers – Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen

Vergleich abzuschließen.

12.3 Die Freistellungspflicht des Lieferers bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns durch die Drittrechtsverletzung, auch im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten, notwendigerweise erwachsen bzw. entstehen.

13. Vertraulichkeit

13.1 Der Lieferer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die diesem gegenüber im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder deren Anbahnung, direkt oder indirekt von uns oder einem mit uns verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 AktG offenbart wurden, vertraulich zu behandeln und diese Informationen insbesondere weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen sowie alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.

13.2 Der Lieferer steht dafür ein, dass mit diesem verbundene Unternehmen, welche Informationen im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung oder deren Anbahnung erhalten, sich ebenfalls an diese Geheimhaltungspflicht halten. Mitarbeiter gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung, sofern mit diesen dieser Klausel entsprechende Pflichten vereinbart wurden.

13.3 Sofern und soweit es im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist, dürfen Informationen an verbundene Unternehmen und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung vertraglich verbundene Dritte weitergegeben werden, sofern es sich beim Empfänger nicht um einen Wettbewerber von uns handelt und dies gesetzlich zulässig ist. Der Lieferer ist dafür verantwortlich, dass mit dem Empfänger, vor der Weitergabe der Information, dieser Klausel entsprechende Geheimhaltungspflichten vereinbart wurden und von diesem eingehalten werden.

13.4 Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Klausel bestehen nicht, wenn und soweit eine Information ohne Verletzung dieser Pflichten öffentlich bekannt ist oder wird oder rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurde, oder bei dem Lieferer bereits bekannt war, oder aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen preisgegeben werden muss, wobei der Umfang der Preisgabe so gering wie möglich zu halten ist und der Lieferer uns vor der beabsichtigten Preisgabe (soweit zumutbar) schriftlich informieren muss oder vom Lieferer ohne Verwendung oder

Einkaufsbedingungen

Bezug auf unsere Information unabhängig entwickelt wurde. Sofern der Lieferer sich auf eine oder mehrere der vorgenannten Ausnahmen beruft, hat er die zu Grunde liegenden Tatsachen nachzuweisen. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Geheimhaltungspflichten des Lieferers nach dieser Klausel über die Beendigung der jeweils letzten Geschäftsbeziehung hinaus, für einen Zeitraum von weiteren drei Jahren, fort; entsprechendes gilt, wenn kein Liefervertrag zustande kommt.

14. Gültigkeitsklausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig, so bleiben die übrigen Vereinbarungen wirksam.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

15.1 Sofern der Lieferer Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz, 72348 Rosenfeld, für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten vermögensrechtlicher Art. Dies gilt auch für konkurrierende deliktische Ansprüche. Wir sind allerdings berechtigt, diese Ansprüche gegen den Lieferer auch an dessen Wohnsitz-/Betriebssitzgericht gerichtlich geltend zu machen.

15.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts (CSIG) ist ausgeschlossen.

15.3 Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird, ist unser Geschäftssitz, 72348 Rosenfeld, Erfüllungsort.

Blickle Räder+Rollen GmbH u. Co. KG, Rosenfeld, eingetragen im Handelsregister des AG Stuttgart unter HRA 410183.

Stand: 07/2021